

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung elektrischer Energie an Endverbraucher durch die AEK Energie AG



## Inhaltsverzeichnis

Seite	2	1. Geltungsbereich
	2	2. Rechtliche Grundlagen
	2	3. Bestandteile des Energielieferverhältnisses
	2	4. Leistungen und Pflichten der AEK
	2	5. Energieabgabestellen
	2	6. An- und Abmeldung
	3	7. Messung des Energie- und Leistungsbezugs
	3	8. Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen
	3	9. Preise, Rechnungsstellung
	4	10. Haftung
	4	11. Änderungen des Energielieferverhältnisses
	4	12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand
	4	13. Schlussbestimmungen

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden (Kunde) und der AEK Energie AG (AEK) im Zusammenhang mit der Lieferung elektrischer Energie. Netzanschluss und Netznutzung sind Gegenstand gesonderter Vertragsverhältnisse.
- 1.2 Als Kunde gilt, wer als Endverbraucher (z.B. als Eigentümer, Mieter oder Pächter) über das AEK-Netz elektrische Energie bezieht, sofern sich der Energiebezug nicht nachweislich auf einen Energieliefervertrag mit einem Dritten stützt und ein Netznutzungsverhältnis für die Drittbelieferung mit AEK zustande gekommen ist. Zum AEK-Netz im Sinne dieser AGB zählen auch die unterliegenden Elektrizitätsnetze Dritter, die über das im Eigentum der AEK stehende Elektrizitätsnetz mit elektrischer Energie gespeist werden und die von der AEK auf der Basis eines besonderen Vertrages in eigener Verantwortung genutzt und energie-wirtschaftlich betrieben werden. Als Kunde gilt auch, wer über ein nicht zum AEK-Netz gehörendes Netz eines Dritten von der AEK mit elektrischer Energie beliefert wird.
- 1.3 Die Energielieferung setzt immer den Bestand eines gültigen Netzanschlussverhältnisses und eines Netznutzungsverhältnisses mit dem verantwortlichen Verteilnetzbetreiber voraus. Der Kunde ist für den Abschluss des Netzanschluss- und des Netznutzungsverhältnisses selbst verantwortlich. Der Anspruch und die Berechtigung des Kunden, unter diesem Vertrag elektrische Energie zu beziehen, werden neben den Bedingungen dieses Vertrags auch durch die Einschränkungen und Spezifikationen, die sich aus dem Netzanschluss- und Netznutzungsverhältnis ergeben, eingeschränkt.
- 1.4 Die Ansprüche des Kunden aus dem Energielieferverhältnis stehen unter dem Vorbehalt der Einhaltung der Bestimmungen des Netzanschlussverhältnisses durch den Kunden, allfällige weitere Nutzer und den jeweiligen Eigentümer des Netzanschlusses.  
Die Ansprüche des Kunden aus dem Energielieferverhältnis stehen zudem unter dem Vorbehalt der Einhaltung der Bestimmungen des Netznutzungsverhältnisses durch den Kunden.

## 2. Rechtliche Grundlagen

- 2.1 Für die Energielieferung gelten zusätzlich:
  - die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Elektrizitätsgesetz und das Stromversorgungsgesetz mit ihren Ausführungsverordnungen;
  - die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände;
  - soweit bestehend und anwendbar die Konzessionsverträge und weitere vertragliche Vereinbarungen zwischen der AEK und den Einwohnergemeinden.
3. **Bestandteile des Energielieferverhältnisses**
  - 3.1 Falls vorhanden, ergänzen folgende Dokumente die AGB und gehen diesen in der genannten Reihenfolge vor (absteigend):
    - der zwischen den Parteien individuell vereinbarte Energieliefervertrag (mit oder ohne individueller Strompreisvereinbarung);
    - das jeweils gültige Strompreismodell;
    - das Datenblatt Energiebezug.
  - 3.2 Zusammen mit den AGB bilden die genannten Dokumente das Energielieferverhältnis zwischen dem Kunden und der AEK (Energielieferverhältnis).
4. **Leistungen und Pflichten der AEK**
  - 4.1 Spezifikationen hinsichtlich der Qualität der gelieferten Energie (z.B. hinsichtlich Spannung, Frequenz, Leistungsfaktor  $\cos \varphi$ ) richten sich nach dem Netzanschluss- und dem Netznutzungsverhältnis.
  - 4.2 Der Kunde hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Herkunfts- oder Produktionsmix der gelieferten elektrischen Energie.
  - 4.3 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.
5. **Energieabgabestellen**
  - 5.1 Die Energieabgabestellen sind im Datenblatt Energiebezug festgelegt.
6. **An- und Abmeldung**
  - 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, der AEK den Bezug elektrischer Energie mindestens 15 Arbeitstage im Voraus anzumelden.
  - 6.2 Das Energielieferverhältnis kann von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von mindestens 15 Arbeitstagen gekündigt werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch sowie allfällige weitere

- Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Energielieferverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
- 6.3 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Energielieferverhältnisses.
- 6.4 Der Kunde teilt der AEK allfällige Adressänderungen vorgängig unter Angabe des genauen Zeitpunkts mit. Diese Pflicht gilt auch während 30 Tagen nach Beendigung des Energielieferverhältnisses.
- 7. Messung des Energie- und Leistungsbezugs**
- 7.1 Messung und Bereitstellung der Daten des Energie- und Leistungsbezugs richten sich nach den Bestimmungen des Netzanschluss- und Netznutzungsverhältnisses mit dem verantwortlichen Verteilnetzbetreiber.
- 8. Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen**
- 8.1 Die AEK ist berechtigt, nach schriftlicher Ankündigung die Energielieferung zu unterbrechen, wenn der Kunde:
- rechtswidrig Energie bezieht;
  - seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der AEK nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Rechnungen rechtzeitig bezahlt werden.
- 8.2 Die AEK hat das Recht, die Energielieferung ohne Vorankündigung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- wenn der Eigentümer des Netzanschlusses trotz Mahnung seinen Pflichten nicht nachgekommen ist (wenn Kunde und Eigentümer des Netzanschlusses nicht dieselben Personen sind);
  - wenn der Kunde seinen Pflichten aus dem Netzanschlussverhältnis oder Netznutzungsverhältnis nicht nachkommt;
  - bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
  - bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangels;
  - bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Suchschaltungen, Vermeidung oder Behebung von Störungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
  - wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
  - bei Energiemangel und ungenügender Energieerzeugung (insbesondere bei Massnahmen gemäss Landesversorgungsgesetz, SR 531);
  - aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- 8.3 Die Unterbrechung der Energielieferung befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der AEK.
- 8.4 Aus der Einschränkung oder Einstellung der Energielieferung durch die AEK entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung für Schäden irgendwelcher Art.
- 9. Preise, Rechnungsstellung**
- 9.1 Die Preise für die Energielieferung richten sich nach dem jeweils gültigen Strompreismodell bzw. einer individuellen Preisvereinbarung zwischen dem Kunden und der AEK. Ohne besondere Vereinbarung bestimmt die AEK aufgrund der Energiebezugscharakteristik und Energiemenge des Kunden, welches Strompreismodell beim Kunden anzuwenden ist.
- 9.2 Die Strompreismodelle können jederzeit von der AEK angepasst werden. Der Kunde wird nach Möglichkeit vorgängig über bevorstehende Preisanpassungen informiert.
- 9.3 Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen, von der AEK zu bestimmenden Zeitabständen. Die AEK behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs zu stellen.
- 9.4 Die AEK kann Akonto-Zahlungen verlangen. Sofern auf der Rechnung nicht anders vermerkt, wird der Rechnungsbetrag 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei der AEK massgebend.
- 9.5 Bei Zahlungsverzug wird ab Fälligkeit ein Verzugszins (gemäss Art. 104 OR) in Rechnung gestellt. Alle Zahlungen sind ohne Abzug und ohne Kostenfolge für die AEK zu überweisen.
- 9.6 Die AEK ist berechtigt, bei Zahlungsverzug oder wenn keine Gewähr besteht, dass zukünftige Rechnungen rechtzeitig bezahlt werden, Chipkartenzähler oder dergleichen einzubauen oder durch einen Dritten einbauen zu lassen, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen oder wö-

chentlich Rechnung zu stellen. Chipkartenzähler können so eingestellt werden, dass sich eine angemessene Tilgung bestehender Forderungen ergibt. Die mit einem Chipkartenzähler zusammenhängenden Zusatzkosten gehen zu Lasten des Kunden.

- 9.7 Pro Messstelle wird nur eine Rechnung ausgestellt. Die AEK nimmt keine Aufteilung des Rechnungsbetrages auf mehrere Parteien vor.
- 9.8 Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber der AEK mit Forderungen der AEK aus der Lieferung elektrischer Energie zu verrechnen.
- 9.9 Fehler und Irrtümer bei Rechnungen und Zahlungen können innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von 5 Jahren richtiggestellt werden.

## 10. Haftung

- 10.1 Die Haftung der AEK richtet sich nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere hat der Kunde keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihm aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse, störenden Oberschwingungen im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe erwächst, sofern nicht eigenes, grob fahrlässiges oder vorsätzlich fehlerhaftes Handeln der AEK den Schaden verursacht hat.

## 11. Änderungen des Energielieferungsverhältnisses

- 11.1 Das Strompreismodell sowie diese AGB können von der AEK jederzeit einseitig neuen Verhältnissen angepasst werden.
- 11.2 Änderungen dieser AGB werden dem Kunden durch die AEK im Voraus angekündigt. Die Inkraftsetzung und die Änderungen dieser AGB gelten als genehmigt, wenn der Kunde diesen nicht innert 30 Tagen nach Mitteilung schriftlich widerspricht.
- 11.3 Der Kunde wird nach Möglichkeit rechtzeitig über Änderungen des Strompreismodells informiert.
- 11.4 Der Kunde kann die jeweils gültigen und die neu in Kraft tretenden AGB sowie das jeweils gültige Strompreismodell auf der Homepage der AEK ([www.aek.ch](http://www.aek.ch)) einsehen. Auf Wunsch werden dem Kunden die jeweils gültigen und die neu in Kraft tretenden Dokumente in gedruckter Form zugestellt.
- 11.5 Andere Änderungen des Energielieferungsverhältnisses bedürfen der schriftlichen Form.

## 12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1 Das Energielieferverhältnis untersteht schweizerischem materiellem Privatrecht. Gerichtsstand ist die Stadt Solothurn.

## 13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Diese AGB treten am 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie ersetzen in ihrem Regelungsbereich die Bedingungen für die Abgabe elektrischer Energie vom 1. Januar 1985.



AEK Energie AG

### AEK Energie AG

Westbahnhofstrasse 3  
4502 Solothurn  
Telefon 032 624 88 88  
Telefax 032 624 88 00  
[info@aek.ch](mailto:info@aek.ch)  
[www.aek.ch](http://www.aek.ch)